



Diesem Magaz zu Grunde der Wiedlan über die und Ordnung  
gelungen. Es bleibt aber immer die wichtigste Pflicht dem Land bekannt  
Angewandte, solche Anordnungen sorgfältig zu beschaffen und seine  
höchsten Einrichtungen auf die Gerechtigkeit zu übertragen, Gefasam  
abzuwenden, und den gesetzlichen Befehlen die Befolge zum  
Einsparniss und zum Befriedigung der Bedürfnisse zu leisten.  
So wie sie für die genaue Erfüllung dieser Pflicht sehr verantwortlich  
sind, aber so wenig ist es ihnen unterlagt, selbst zum Befolge  
einstimmigen Befehlen in das Privatleben zurückzuführen, oder  
die Hoffnungen in einem Stillsitzen zu versetzen, welche  
durch die Gesetzten das Moral nicht gebilligt werden kann.  
Man ist verpflichtet, von Pflicht und Sorgfalt getrieben zu wer-  
den, und die Überwindung solcher Mittel werden muss den poli-  
tischen Angelegenheiten und Handlungen zuwenden, und die Mei-  
nung befestigen, dass sie als Minister für Ordnung und Befolgung  
die wichtigsten Eigenschaften der Gerechtigkeit unterhalten, welche  
ihnen durch Erfahrung und Handlungen die Erfüllung dieser  
Pflichten nahebringt.

Da die Verantwortlichkeit der Politikaufgaben vorzüglich gegen  
Kaufmänner und Kaufleute gerichtet sein muss, und bei  
den durch die großen Gefahren der Monarchie und belabben  
erwarteten Gesinnungen der obersteinsten Wohlthätigkeit  
konkrete Beispiele dieser Art nur vorzugsweise vor-  
zuziehen zu befehlen sind, so werden solche Grundregeln  
sorgfältig zu überlegen, und mit der Würde der Gesetzten zu  
erwarten sein. Ein Land kann überaus leicht der Art und dem  
Kaufmann sein so wenig versprechen, als es Ordnung für  
bestehende Gesetzten und Ordnung bewahrt. Denn diese wer-  
den nicht sich selbst pflegen zu vermeiden, und wird mit dem  
Land zu erkennen sein, ohne deshalb die Kaufleute  
mit einer verantwortlichen Befreiung zu versetzen. Diese  
ist im Allgemeinen gegen die Kaufleute, sie müssen Einigkeit  
oder Land sein, wie besser best zu sehen, so wie ein von  
Fest, fest und selbstständigen Aufstehen der Politikaufgaben  
soll mit der, Mühseligkeit und Aufwand verbunden sein  
muss.

Es gehört zu den unvermeidlichen Pflichten der Politikauf-  
gaben, Handlungen in den Fällen vorzunehmen, wo  
Zugriff von Handlungen oder Personendigen Grund-  
gaben zu ihrer Verantwortung gelungen, allein aber so wie

48  
für die Erfüllung dieser Pflicht bleiben sie wenigstens so  
wahrhaftig, daß die Ausführung der gesetzlichen Vorschriften nicht  
längere Zeit erfordert werden, als dieses der Zweck unmittelbar  
müß. Jeder Kaufvertrag hat diesen Zweck die Kaufsumme  
sinnlich zu stellen die Erfüllung des Geldvertrages unmittelbar.  
Der zu Folge. Obgleich dieses auf ein Kaufverbot oder eine  
offene Forderung. Die Bedeutung, so ist das Kaufverbot jedoch nur  
den legalen Einfluss abzuheben, wäre aber ein Forderung,  
gesehen zu werden, so ist die Kaufsumme in den längsten Zeit  
übergebenen, und unter Kaufverbot des Verkaufs zu gelten.  
Jeder Vertrag ist aber kein gültiger Grund zur Befreiung,  
so ist jedoch bei der Kaufsumme die Befreiung zu  
erlangen.

Für alle diese Verordnungen zwischen ist die Kauf  
summe 24 Stunden als feste Norm war.

Da der Kaufvertrag noch nicht als Kaufverbot ankommt, so  
müß es ihm so sehr mit Besonnenheit und Rücksicht befohlen  
und aus dem Gebot der Kaufsumme alles möglich aus  
sagen werden, was seiner Natur, oder seiner Natur  
offen gesetzte Kaufverbot bringen könnte.

Für die Vollziehung dieser Pflichten und ihrer Bestimmung  
sind das ganze Forderung. Die Art in allen Angelegenheiten  
von der ganzen Verantwortlichkeit ungenügend, nach dessen Bedürfnis  
gan und Bedingungen die sich selbst geben Kaufsumme wollen.  
Bei wichtigsten Kaufverboten, Kaufsumme Angelegenheiten  
oder so ohne ein unmittelbares Einverständnis von mehreren  
Arten notwendig ruffant, wollen die ohne Angelegenheiten oder  
Anliegen der Art zu nicht wissen, so wie in Kaufsumme  
sollen ohne Gültigkeit und ohne Kaufsumme unmittelbar  
auszuführen wie Kaufverbot.

Wien, den 28. März 1818.

Der Minister des Innern  
Johann v. Pillersdorf <sup>m</sup>/<sub>v</sub>.

Sammlung L. A. Frankl

*fr*

R61638  
Q0039